

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den Wiener Buchhändlern gegen dem zugute gerechnet würden, daß sie ihren Verlag, die Remittenden und den Saldo franco einsenden und bis Ende März jedes Jahres zahlen“. Damit war auch die Frage nach der Abrechnungszeit für das Inland geregelt; hinsichtlich jener für das Ausland wünschte man aber „künftig den 1. Juni fixiret“ zu sehen.

Zur besseren Vorbildung der Lehrlinge machte sich der Prager A. Borrosch anheischig, ein Lehrbuch zu verfassen. Eine Reihe von Beschlüssen betraf dann die genaue Bestimmung der Verhältnisse des inländischen zum ausländischen, insbesondere deutschen Buchhandel und gemeinsame Schritte auf Herabsetzung des Tolles für Bücher. Endlich wurde schon damals der Plan zur „Schöpfung eines österreichischen Bücherlexikons nach Art des Kayser oder Heinsius“ besprochen, aber der von Ignaz Klang gegebenen Anregung „in Anbetracht der Schwierigkeiten, die die Ausführung eines solchen Werkes beinahe unmöglich machen, in Anbetracht ferner der zweifelhaften Vortheile für den Buchhandel und der großen Kosten eines solchen Werkes“ keine weitere Folge gegeben.

Fast wichtiger als diese Versammlung war eine solche der Wiener Buchhändler am 9. und 10. September 1846, welcher auch einige Gäste aus der Provinz beiwohnten, der jedoch — wohl um die behördlichen Schwierigkeiten zu vermeiden — ausdrücklich der Charakter einer Versammlung der österreichischen Buchhändler abgesprochen wurde. Hier wurde nämlich ein aus drei Mitgliedern, einem Wiener und zwei Buchhändlern aus der Provinz, bestehendes „beständiges Comité für erforderliche Ausarbeitungen“ in gemeinsamen Angelegenheiten eingesetzt und für dasselbe eine Instructionsnorm beschlossen. Nach dieser zu schließen war das Comité als eine Art interprovinzialen Beirathes des Wiener Gremiums anzusehen, welcher letzterem in allen Fällen die Ausführung der beantragten Schritte zustand. In wichtigen aber nicht dringenden Fällen hatte das Gremium jedoch die Verpflichtung, vor der Beschlußfassung das motivirte Gutachten der Provinzialgremien einzuholen. Die Kosten sollten in Form freiwilliger Beiträge zu zwei Gulden C.M. pro Buchhandlungsfirma aufgebracht werden.

Damals wurde auch die Frage einer festeren Vereinigung zum erstenmale angeregt. Borrosch beantragte nämlich „ein unterthäniges Gesuch an die höchsten Behörden um gnädige Erlaubnißertheilung zur Bildung eines österreichischen Buchhändlervereines, als des einzigen mercantilen Mittels, dem immer mehr fühlbar werdenden Druck, welcher von